



SATZUNG

zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein Vom 11. Januar 2023

Aufgrund des § 33 Absatz 7 und § 35 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 23. November 2022 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 760), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Januar 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusatz-Weiterbildung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist ein beruflicher Bereich (Zusatzbezeichnung) im Sinne des Abschnitts 4 des Heilberufekammergesetzes.“

b) In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „Abschnitts IV“ durch die Angabe „Abschnitts 4“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anrechnung einer zahnmedizinischen Weiterbildung in Oralchirurgie gemäß Abschnitt B Nummer 18 kann abweichend von Satz 1 erfolgen, auch wenn zum Zeitpunkt dieser zahnmedizinischen Weiterbildung die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorgelegen haben.“

bb) In Absatz 4 Satz 4 wird nach den Worten „oder Krankheit kann“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

cc) Die Fußnote 1 in § 4 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 Abl. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Delegierter Beschluss (EU) Nummer 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (Abl. L 444 S. 16)“

d) In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „Abschnittes IV“ durch die Angabe „Abschnitts 4“ ersetzt.

e) In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat“ die Worte „den Beginn und die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung jeweils innerhalb eines Monats gegenüber der Ärztekammer anzuzeigen sowie“ eingefügt.

f) In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Endet nach erfolgter Zulassung zur Prüfung die Kammermitgliedschaft in Schleswig-Holstein, so kann

das Verfahren nach § 34 Absatz 6 Heilberufekammergesetz durch die Ärztekammer fortgeführt werden, wenn dieses unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Ärztekammer zustimmt.“

- g) In § 15 Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absätze 5 und 6“ ersetzt.
- h) In § 18 Absatz 3 Satz 9 wird die Angabe „§ 14 Absätze 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 14 Absätze 2, 5 und 6“ ersetzt.
- i) § 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Die Zulassung zur Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass Defizite zuvor durch Ableistung von Weiterbildung gemäß § 34b Absatz 2 Satz 5 Heilberufekammergesetz ausgeglichen werden.“
 - bb) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung nach Satz 2 innerhalb von zwei Monaten getroffen werden.“

2. In Abschnitt B Nummer 29 erhalten die Abschnitte „Krankheitslehre und Diagnostik“ und „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ folgende Fassung:

”

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten
Krankheitslehre und Diagnostik	
	Theorie in Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden
	Psychosomatische und psychotherapeutische Anamnese und Befunderhebung, ggf. unter Einbeziehung der Familie und der sozialen Situation einschließlich der Erfassung des psychopathologischen Befundes und der Erkennung seelisch-körperlicher Wechselwirkungen bei psychischen und somatischen Erkrankungen und Störungen, z. B. onkologische, neurologische, kardiologische, orthopädische und rheumatische Erkrankungen sowie Stoffwechsel- und Autoimmunerkrankungen, davon
	► Untersuchungen mit unmittelbarem Bericht im Konsiliar- und Liaisondienst
Konzepte der psychosomatischen Medizin	
Ätiologie und Chronifizierung psychischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen	
Konzepte der psychosozialen Belastungen und der Lebensqualität bei somatischen Störungen	
Konzepte der Bewältigung von somatischen Störungen und Erkrankungen einschließlich spezieller Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlicher Wechselwirkung	
Psychopathologie, psychiatrische Nosologie, Neurobiologie, Genetik und Epigenetik der psychischen und psychosomatischen Störungen	

Verhaltensdiagnostik, Psychodynamik und Gruppendynamik, Lernpsychologie, psychodiagnostische Testverfahren	
Generationsübergreifende neurobiologische und psychologische Entwicklungskonzepte, Psychotraumatologie und Bindungstheorie	
	Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon
	ENTWEDER ▶ dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in einer der anderen Grundorientierung erbracht werden
	ODER ▶ dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse, davon können bis zu 20 Untersuchungen in einer der anderen Grundorientierung erbracht werden
	ODER ▶ dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B. Strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in einer der anderen Grundorientierung erbracht werden
Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Strukturtheorie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, Mentalisierungstheorie	
Sozialpsychologie, Lernpsychologie, Kognitionspsychologie sowie allgemeine und spezielle Verhaltenslehre	
Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen	
Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und -methoden, insbesondere psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und systemische Therapie	
Konzepte der Psychoedukation und der supportiven, imaginativen, ressourcenorientierten, achtsamkeitsbasierten	

und non-verbalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Behandlungen	
Störungsorientierte Methoden und Techniken bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Erkrankungen	
Verhaltensauffälligkeiten und psychosomatische Störungen im Kindes- und Jugendalter	
	Indikations- und Differentialindikationsstellung zur Psychotherapie, Somatotherapie, Soziotherapie, Kunst-, Musik- und Bewegungstherapie sowie sensomotorischen Übungsbehandlungen einschließlich Krankenhausbehandlung und Rehabilitation
Verhalten bei nicht-stoffgebundenen und stoffgebundenen Süchten	
	Psychopharmakotherapie und Risiken des Arzneimittelgebrauches
	Mitbehandlung im interdisziplinären Team bei somatischen Erkrankungen/Störungen, die einer psychosomatischen und psychotherapeutischen Behandlung bedürfen
	Psychosomatische-psychotherapeutische Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung zur Klärung psychosomatischer Interaktionen sowie zum Aufbau eines psychosozialen Krankheitsverständnisses und von Therapiemotivation
	Entspannungstechniken, z. B. Hypnose, autogenes Training, progressive Muskelentspannung
	Psychosomatisch-supportive und psychoedukative Therapien bei somatisch Erkrankten
	Psychotraumatheorien mit Anwendung von traumaspezifischen Techniken, z. B. Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR)
	Theorie in Behandlungslehre in Stunden
	Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und/oder der multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung und der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon können bis zu 20 in einer der anderen Grundorientierung erbracht werden
	ENTWEDER Behandlungen unter Supervision im psychodynamischen/tiefenpsychologischen

	Verfahren, davon
	▶ Einzelpsychotherapien von 30 bis 100 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter
	▶ Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
	▶ Gruppenpsychotherapien von 200 Stunden mit 3 bis 9 Patienten
	ODER Behandlungen unter Supervision im verhaltenstherapeutischen Verfahren, davon
	▶ Langzeitpsychotherapien von jeweils 30 bis 80 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter
	▶ Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
	▶ Gruppenpsychotherapie von 200 Stunden mit 3 bis 9 Patienten
	ODER Behandlungen unter Supervision im systemischen Verfahren (Einzel-, Paar-, Familientherapie), davon
	▶ Psychotherapien von 30 bis 100 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter
	▶ Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
	▶ Gruppenpsychotherapien von 200 Stunden mit 3 bis 9 Patienten
Psychodynamische/tiefenpsychologische Einzeltherapie, psychodynamische Paartherapie, Familientherapie einschließlich systemischer Therapie, Gruppenpsychotherapie und Psychotraumatherapie mit Anwendung von traumaspezifischen Techniken	
Verhaltenstherapeutische Einzel- und Paartherapie, Familientherapie einschließlich systemischer Therapie, Gruppenpsychotherapie und Psychotraumatherapie mit Anwendung von traumaspezifischen Techniken	

”

3. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17 erhält der Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11“ folgende Fassung:

”

Mindestanforderungen gemäß § 11	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie und zusätzlich ▶ 18 Monate Intensivmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon können <ul style="list-style-type: none"> ▶ 6 Monate aus der Weiterbildung im Gebiet angerechnet werden, wenn in dieser bereits 12 Monate Intensivmedizin
--	--

	bei einem Befugten für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin abgeleistet wurden.
--	---

”

- b) In Nummer 18 erhält der Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11“ folgende Fassung:

”

Mindestanforderungen gemäß § 11	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie oder Herzchirurgie oder Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinder-Kardiologie und zusätzlich ▶ 12 Monate Kardiale Magnetresonanztomographie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
--	--

”

- c) Nach der Überschrift „ 33. Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen“ wird folgender Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin.“

- d) In Nummer 41 erhalten die Abschnitte „Krankheitslehre und Diagnostik“ und „Therapie“ folgende Fassung:

”

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten
Krankheitslehre und Diagnostik	
Psychopathologie und allgemeine psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre unter Berücksichtigung der Altersgruppen, des psychosozialen Kontexts sowie der psychotherapeutischen Aspekte einschließlich	
▶ psychodynamischer/tiefenpsychologischer und verhaltenstherapeutischer Konzepte zur Ätiologie und Behandlung	
▶ Entwicklungspsychologie	
▶ Lernpsychologie	
▶ Psychologie der Beziehungen und Systeme	
▶ Persönlichkeitslehre	
▶ Neurobiologie	
▶ Grundlagen von Motivation, Emotion, Kognition, Krankheitsverarbeitung, Bewältigungsstrategien und Salutogenese	
Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden	
Methoden der psychotherapeutischen Anamneseerhebung in den verschiedenen Verfahren und Altersgruppen	
	Psychiatrische, psychosomatische oder kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen in Fällen, davon
	▶ Anamnese einschließlich psychopathologischer Befunderhebung

	<p>▶ differentialdiagnostische Einschätzung bezüglich krankheitswertiger psychischer bzw. somatischer/hirnorganischer Störung einschließlich Dokumentation</p>
	<p>▶ Indikationsstellung zur Einzelpsychotherapie, zur Gruppenpsychotherapie, zu sozialpsychiatrischen Maßnahmen, zur Psychopharmakotherapie, zur somatischen Abklärung, zu stationärer und/oder rehabilitativer Behandlung</p>
	<p>Psychiatrisch, psychosomatisch oder kinder- und jugendpsychiatrisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen in Doppelstunden</p>
	<p>Psychotherapeutische Anamnesen in dem jeweils gewählten Verfahren, ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren ODER im Verfahren der systemischen Therapie</p>
	<p>▶ Theorieseminare zur Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden</p>
	<p>▶ Untersuchungen unter Supervision in Fällen; bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungs- und Intelligenzuntersuchungen</p>
	<p>Differentielle Indikationsstellung in den verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren</p>
Methoden der Psychodiagnostik bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen	
Therapie	
Grundlagen der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren unter Berücksichtigung der Altersgruppen und des psychosozialen Kontexts	
▶ psychoedukative, systemische und störungsorientierte Methoden und Entspannungsverfahren	
▶ psychodynamisch/tiefenpsychologische Verfahren und verhaltenstherapeutische Verfahren in Einzel-, Gruppen- und Kombinationsbehandlungen	
Grundlagen der Psychopharmakotherapie	
	<p>Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und Methoden, ENTWEDER im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren ODER im verhaltenstherapeutischen Verfahren ODER</p>

	im Verfahren der systemischen Therapie (Einzel-, Paar- oder Familientherapie) unter Berücksichtigung psychoedukativer Gesichtspunkte und Psychopharmakotherapie
	►Theorieseminare in Stunden
	►Einzels psychotherapie (bei systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie) unter Supervision in dem jeweils gewählten Verfahren einschließlich Akuttherapie mit insgesamt 240 Stunden in Fällen
	Gruppenpsychotherapie unter Supervision in dem jeweils gewählten Verfahren mit 3 bis 9 Teilnehmern
	Entspannungsverfahren in Doppelstunden, z. B. Autogenes Training, progressive Muskelentspannung, Achtsamkeitstraining, Hypnose
	Umgang mit psychischen Krisen einschließlich Einschätzung von Selbst- und Fremdgefährdung, Suizidalität, akuten Belastungsreaktionen, Panikattacken, dissoziativen und psychotischen Zuständen in Fällen

”

- e) Nach der Überschrift „43. Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner“ wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Bad Segeberg, 7. Dezember 2022

Ärztekammer Schleswig-Holstein

gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
 Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident

(L. S.)

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 14. Dezember 2022

**Ministerium
für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein**

gez. Melanie Bach
Melanie Bach

(L. S.)

Ausgefertigt:
Bad Segeberg, 11. Januar 2023

Ärztekammer Schleswig-Holstein

gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident

(L. S.)